

ordnungen LGBl Nr 6/1970 und 85/1972 wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt gleichzeitig mit einem Gesetz, mit dem das Landes-Polizeistrafgesetz dahin ergänzt wird, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmarie und der Bundespolizeidirektion Salzburg der gemäß § 6 Abs 1 zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung der Zutritts- und Auskunftsbezugnis gemäß § 1h Abs 1 und bei der Schließung eines Bordells gemäß § 1g Abs 2 und 3 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten haben, in Kraft.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

65. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Juni 2003 über den Energieausweis von Bauten

Auf Grund des § 17a Abs 2 des Baupolizeigesetzes 1997, LGBl Nr 40, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Form und Inhalt des Energieausweises ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 2

(1) Als Kenngröße für die thermische Qualität von Bauten ist im Energieausweis der Heizwärmebedarf – HWB_{BGF} , ausgedrückt in Kilowattstunden pro Quadratmeter Brutto-Geschoßfläche und Jahr, auszuweisen. Der Heizwärmebedarf ist nach Höhe des Bedarfes einer der folgenden Wärmeschutzklassen zuzuordnen:

Wärmeschutzklassen	HWB_{BGF} in kWh/(m ² a)
A	bis 30
B	von 31 bis 50
C	von 51 bis 70
D	von 71 bis 90

Wärmeschutzklassen	HWB_{BGF} in kWh/(m ² a)
E	von 91 bis 120
F	von 121 bis 160
G	über 160

(2) Als Kennzahlen für den Mindestwärmeschutz von Bauten sind im Energieausweis der LEK-Wert, der LEK_{eq} -Wert und der höchstzulässige LEK-Wert (LEK_{zul}) anzugeben.

§ 3

(1) Für die Berechnung und die Angabe der energiebezogenen Kenngrößen im Energieausweis ist die ÖNORM H 5055, Energieausweis für Gebäude – Raumheizung und Wassererwärmung, Ausgabe November 2002, heranzuziehen.

(2) Die für den Mindestwärmeschutz maßgeblichen Kennzahlen LEK-Wert, LEK_{eq} -Wert und LEK_{zul} bestimmen sich nach der Verordnung über den Mindestwärmeschutz von Bauten, LGBl Nr 82/2002.

§ 4

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung Önormen heranzuziehen sind, können auch gleichwertige europäische Normen bzw gleichwertige Normen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes herangezogen werden.

(2) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2003 in Kraft.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

ENERGIEAUSWEIS

Anlage 1
Deckblatt

Gebäudeart _____ Erbaut im Jahr _____

Standort _____ Katastralgemeinde _____

Grundstücksnummer _____

Einlagezahl _____

Eigentümer/Errichter _____

(zum Zeitpunkt der Ausstellung)

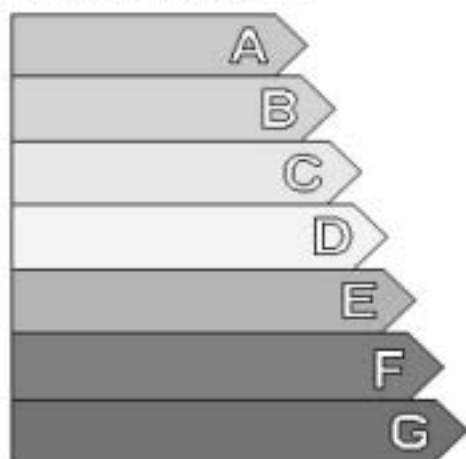
WÄRMESCHUTZKLASSEN

FLÄCHENBEZOGENER HEIZWÄRMEBEDARF

Niedriger Heizwärmebedarf

Skalierung

HWB_{BGF}



$HWB_{BGF} \leq 30 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$

$HWB_{BGF} \leq 50 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$

$HWB_{BGF} \leq 70 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$

$HWB_{BGF} \leq 90 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$

$HWB_{BGF} \leq 120 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$

$HWB_{BGF} \leq 160 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$

$HWB_{BGF} > 160 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$



Hoher Heizwärmebedarf

LEK - Wert _____

LEK_{eq} - Wert _____

LEK_{zul} - Wert _____

Gemäß § 17a Abs 2 Z 3 des Baupolizeigesetzes 1997 wird die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über den Mindestwärmeschutz von Bauten, LGBl Nr 82/2002, bestätigt.

Ausgestellt und bestätigt durch:

Datum _____

Unterschrift _____

ENERGIEAUSWEIS

Datenblatt
Klimadaten

Seehöhe: _____ m	Strahlungsintensitäten:
Heiztage HT: _____ d	Süden: _____ kWh/(m ² a)
Norm-Außentemperatur: _____ °C	Osten/Westen: _____ kWh/(m ² a)
Mittlere Innentemperatur: _____ °C	Norden: _____ kWh/(m ² a)
Heizgradtage HGT: _____ Kd	NW/NO: _____ kWh/(m ² a)
	SW/SO: _____ kWh/(m ² a)
	Horizontal: _____ kWh/(m ² a)
	Globalstrahlung: _____ kWh/(m ² a)

Gebäudedaten

Beheiztes Brutto-Volumen V_B : _____ m ³
Gebäudehüllfläche A_B : _____ m ²
Brutto-Geschoßfläche BGF_B : _____ m ²
Charakteristische Länge l_c : _____ m

	Ergebnisse	
1	Transmissions-Leitwert L_T	W/K
2	Mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient U_m	W/(m ² K)
3	Heizlast P_{tot}	W
4	Transmissionswärmeverluste Q_T	kWh/a
5	Lüftungswärmeverluste Q_V	kWh/a
6	Passive solare Wärmegewinne $\times Q_S =$ _____	kWh/a
7	Interne Wärmegewinne $\times Q_i$	kWh/a
8	Heizwärmebedarf Q_h	kWh/a
9	Verminderung der Wärmeverluste durch Teilbeheizung, Nachtabsenkung und temporären Wärmeschutz	kWh/a
10	Wärmerückgewinnung	kWh/a
11	Aktive solare Wärmegewinne	kWh/a
12	Heizwärmebedarf unter Berücksichtigung der Pkt 9,10,11	kWh/a

Heizungstechnische/Warmwassertechnische Anlagen

Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Anmerkung:

Der Energieausweis dient zur Information über den energietechnischen Standard des Gebäudes. Für die Ausstellung dieses Energieausweises wurden Angaben des Errichters herangezogen. Der Berechnung liegen durchschnittliche Klimadaten, standardisierte interne Wärmegewinne sowie ein standardisiertes Nutzverhalten zugrunde. Die errechneten Werte können daher von den tatsächlichen Verbrauchswerten abweichen. Bei Mehrfamilienhäusern ergeben sich je nach Lage der Wohnung im Gebäude unterschiedliche Energiekennzahlen. Für die exakte Auslegung der Heizungsanlage muss eine Berechnung der Heizlast zB nach ÖNORM M 7500 erstellt werden.